Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Louisd'or. — Der Vollz. Rath glaubt, daß diesem bescheidenen und durch beyliegende Schriften begründeten Begehren zu entsprechen sey; er ladet Sie demnach ein B. G., über diese Angelegenheit bald zu entscheiden.

Die Finanz-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Ihr habet unter dem 18. d. M. Eurer Finanzcommißion die Bittschrift der Spitalverwaltung der Gemeinde Montreux, Distrikt Vevey, Canton Lemän, zur Untersuchung überwiesen. Die Spitalverwaltung, welche ein Nationalgut (Rebland) bey dem Dorf Clarens, Distrikt Vevey liegend, Romanel genannt, um 11500 Fr. ersteigert hat, komt mit der Bitte ein, daß ihr die Einregistrirungsgebühr möchte nachgelassen werden. Sie führt auch an, daß die Regierung andern Spitälern ähnliche Nachlässe gestattet habe.

Ihrer Finanzcommißion sind keine dergleichen Begünstigungen bekannt; und so sehr sie fühlt, daß dergleichen mildreichen Stiftungen, die Regierung alle ihr mögliche Unterstützung und Beförderung leisten soll, auch das Finanzsystem wegen den Einregistrirungsgebühren von Gaben so öffentlichen Mildthätigkeits- und Unterrichtsanstalten durch Schenkungen gemacht werden, Rücksicht nimt — aber keineswegs von selbst gemachten Aquisitionen redt. Auch fühlt Ihre Finanzcommißion nur allzuwohl, daß wenn die Regierung in Fällen wie dieser ist, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, die Einregistrirungsgebühr nachlassen wollte, es in vielen Rücksichten unrathsam wäre, und zu großen Mißbräuchen (besonders in reichen Gemeinden) führen könnte.

Ihre Commißion glaubt, Ihnen B. G. anrathen zu müssen, in das Begehren der Spitalverwaltung von Montreux nicht einzutreten, und selbiges abzuweisen.

Folgende Gutachten der Finanzcommißion werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Von den beyden Nationalgütern im Canton Waldstätten, welche Sie seiner Zeit einer Versteigerung zu unterwerfen beliebt haben, galt

1. Der in 11 1/4 Juchart bestehende, in der Gemeinde Baar gelegene, Schummern-Wald 6784 Fr., geschäzt 3456, überlöst 3338 Fr.

2. Das in 9 1/2 Juchart bestehende, in gleicher Gemeinde liegende Russiker-Holz 10944 Fr., geschäzt 4224, überlöst 6720 Fr.

Bey dieser beträchtlichen Ueberlosung tragen wir nicht das mindeste Bedenken, gleich wie solches von der Verwaltungskammer des C. Waldstätten, und dem Vollziehungsrath, nach dem Gutachten seines Finanzministers geschehen, Ihnen B. G., auch dieses Orts anzutragen, diese beyden Verkäufe zu genehmen. — Angenommen.

Von den im Canton Oberland zum Verkauf ausgebotenen Nationalgütern, wurden verkauft:

A. Im Distrikt Nieder-Simmenthal.

Ein ehemals zum Schloß Wimmis gehöriges hölzernes Haus, Scheuer und andre kleine Nebengebäude, nebst dazu dienendem Pintenschenkrecht, Brodhäusi genannt, einem Garten und ungefähr zwey Mannwerk Wiesen: geschäzt 6750, verk. 10254, überl. 3504 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Annahme dieser Veräusserung vor, da solche theils ihren wahren Werth oder darüber gegolten, theils, als von dem Schloßdomaine Wimmis ganz abgesondert, ohne desselben Nachtheil geschehen könne; und bemerken: Daß, wenn der bisherige Pachtzins Fr. 645 betrage, der Zins von der Losungssumme hingegen zu 4 Prct. berechnet, bloß 410 Fr. 1 Bz. 5 Rp. abwerfe, so sey die Hingabe, wegen den beträchtlichen Reparationen oder gänzlich neuen Bauten, deren das Haus bedürfe, und daß es die erlöste Summe in Zukunft schwerlich wieder gelten möchte, nichts desto weniger anzurathen.

Aus allen oberzählten Gründen schlagen auch wir Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes vor, wenn gleich, bey allenfalls Ihnen beliebender Beybehaltung, selbst die Erbauung eines ganz neuen Hauses kaum die 6000 Fr. kosten würde, um welche der gegenwärtige Erlös geringer als der Hauptguts-Betrag des bisherigen Pachtzinses ist. (Die Fortsf. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung an die Bürger U...J. Von Joh. Heinrich Bremi, Professor in Zürich. Im April 1801. 8. S. 8.

„Wem nicht zu rathen ist, dem ist auch nicht zu helfen.“ Mit diesem grossen Denkspruch eröffnet der Herr Professor Bremi seinen dritten Lauf. Der gute Mann scheint wirklich in einiger Verlegenheit zu seyn und selbst nicht recht zu wissen, ob er mit seinen Sendschreiben fortfahren solle oder nicht? Doch hoffen wir das erstere: zumal sich wohl nach und nach Succurs einfinden wird. Bereits hat irgend ein Repräsentant des Städte-Pöbels, im Näfischen Intelligenzblatt dem Herren Professor hohen Beyfall zugewinkt. Vielleicht daß sich der „Obmann der Mahler“ mit dem Herren Bremi associrt: diesen beyden Rittern müßten dann die Bürger U...J. unzweifelhaft unterliegen. J.